

4. Klimaschutzpakt 2023/2024 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden

Vereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg

4. Klimaschutzpakt 2023/2024

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

Ausgangslage

Der Klimawandel schreitet auch in Baden-Württemberg weiter voran. Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 deshalb vereinbart, Baden-Württemberg als Klimaschutzland zum internationalen Maßstab zu machen.

Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen in Baden-Württemberg angepasst. Die bisherige Ausgangslage hat sich hierdurch geändert:

So legt § 10 Absatz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) fest, dass die Treibhausgasemissionen schrittweise verringert werden müssen, um bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg zu erreichen. Dies bedeutet gemäß § 2 Absatz 2 KlimaG BW, dass dann in Baden-Württemberg nur noch so viel Treibhausgase emittiert werden dürfen, wie durch Senken auch wieder abgebaut werden kann. Bereits bis zum Jahr 2030 muss eine Minderung um mindestens 65 Prozent erfolgen.

Neben dieser allgemeinen Pflicht, bis 2040 im Land Klimaneutralität zu erreichen, kommt gemäß § 5 Absatz 1 KlimaG BW der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese Vorbildfunktion wird für das Land durch die seit Oktober 2021 neue Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bereits bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawan-

delanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge; Klimaschutz ist eine öffentliche Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung. Im Zusammenhang mit den Klimazielen verlangt die Vorbildfunktion, ambitioniertere Klimaschutzziele zu verfolgen als die allgemein festgelegten.

Im Gegenzug wird das Land die Kommunen hierbei unterstützen. § 5 Absatz 2 KlimaG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll.

Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015, der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 und der 3. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg vom 8. Juli 2020 dienten der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2023 bis 2024.

A. Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Handlungsbereich

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen Organisationsbereich.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und Dienstwagen mit einem Antrieb, der möglichst keine CO₂-Emissionen verursacht. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen ausgebaut, beschleunigt und verstärkt werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Zahlreiche Kommunen nehmen im kommunalen Klimaschutz bereits eine Vorbildrolle ein. Das gemeinsame Ziel des Landes und der kommunalen Landesverbände ist es, diese Kommunen weiter dabei zu unterstützen, das Ziel der Klimaneutralität so bald wie möglich zu erreichen. Die Partner der Vereinbarung begrüßen alle Vorhaben, die dazu führen, schon vor 2040 klimaneutral zu werden, denn im Hinblick auf die für das Land bestehende Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität bis 2040 wird dadurch die Vorbildfunktion der kommunalen Ebene besonders sichtbar.

Das gemeinsame Ziel der Partner der Vereinbarung ist vor allem, auch diejenigen Kommunen stärker zu aktivieren, die ihre Anstrengungen in Sachen Klimaschutz noch intensivieren sollten. Das betrifft insbesondere auch die Anstrengungen und Vorbereitungen für die Klimaneutralität der eigenen Verwaltung bis spätestens 2040.

Ziele

Gemäß § 10 Absatz 1 KlimaG BW besteht die Zielsetzung, dass im Land bis 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden soll. Das Land und die kommunalen Landesverbände halten fest, dass deshalb bis spätestens zum Jahr 2040 in Baden-Württemberg auch alle Kommunalverwaltungen klimaneutral sein müssen.

In der Regel ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst, ein wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer klimaneutralen Kommunalverwaltung. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award (eea) erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen daher darin überein, dass sich alle Kommunen mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz befassen sollen. Dabei werden die Kommunen von den Partnern unterstützt. Insbesondere die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg sowie die regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen bieten den Kommunen maßgeschneiderte Angebote.

B. Kommunalen Klimaschutz

Handlungsbereich

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzziele und -maßnahmen ist für das Erreichen der ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes notwendig. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, sollen daher möglichst viele Kommunen systematische Ansätze im kommunalen Klimaschutz verfolgen.

Die Anzahl der Kommunen mit systematischem Vorgehen beim Klimaschutz hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Zum 30. Juni 2021 verfügten 146 Städte, 220 Gemeinden und 33 Landkreise in Baden-Württemberg über ein integriertes Klimaschutzkonzept (Quelle: Erhebungen / Statusbericht Kommunalen Klimaschutz der KEA – Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg).

Der eea wurde 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Bis Ende 2022 nahmen 152 Gemeinden und Städte sowie 28 Landkreise am eea teil. Bislang haben 35 Stadt- und Landkreise mindestens einmal am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz Baden-Württemberg teilgenommen. Bisher befinden sich zehn Landkreise, 46 Städte und 52 Gemeinden im Prozess Kom.EMS einzuführen oder zu betreiben.

Um das Bewusstsein für klimarelevante Entscheidungen zu stärken, ist es hilfreich, die Beschlüsse von Gemeinderat und Kreistag auf ihre Klimawirkung zu überprüfen. Hierdurch können auch bisher nicht berücksichtigte Treiber des Klimawandels im kommunalen Handeln identifiziert werden. Vor dem Hintergrund des Klima-Berücksichtigungsgebots nach § 7 KlimaG strebt das Land Baden-Württemberg an, dass die Kommunen einen Klimacheck einführen. Die Kommunalen Landesverbände werden bei den Kommunen für die Einführung von Klimachecks werben. Für weitere Informationen zum Klimacheck in Beschlussvorlagen des Gemeinderats bzw. Kreistags können interessierte Kommunen die KEA-BW kontaktieren.

Ziele

Die Partner wollen gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg einen Klimacheck in Beschlussvorlagen einführen, Klimaschutzkonzepte erarbeiten, Kom.EMS einführen und an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen wie dem eea teilnehmen. Sie streben eine flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an.

C. Unterstützungsmaßnahmen

1. Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes:

Das Land unterstützt Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Ein zentrales Unterstützungsinstrument für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion ist das Förderprogramm Klimaschutz-Plus. Seit dem Jahr 2002 hat das Land mit diesem Programm mehr als 10.000 Klimaschutzvorhaben von Unternehmen, Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen unterstützt und dabei rund 156 Millionen Euro an Zuschüssen bewilligt.

Das Programm besteht aus drei Säulen:

- Im CO₂-Minderungsprogramm wird die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.
- Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Beratungsprogramm) wird seit längerem u.a. die Teilnahme der Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur CO₂-Minderung, die Beratung bei der Erstellung von CO₂-Bilanzen, der Aufbau von Qualitätsnetzwerken Bauen, BHKW-Begleit-Beratungen, detaillierte Energieberatungen zu Krankenhäusern und Heimen, die Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“, Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen und die Informationsvermittlung an Mandatsträger und Multiplikatoren gefördert. Mit der letzten Änderung wurden weitere Fördertatbestände aufgenommen, wie z. B. Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor, Klimaneutrale Kommunalverwaltung, Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung, Strukturelles Coaching Energiemanagement.
- Im Teil nachhaltige, energieeffiziente Sanierung können Schulträger ergänzend gefördert werden, die bei der Sanierung der kommunalen Gebäude bestimmte Effizienzhausstandards erreichen.

Im Rahmen des Wettbewerbs Leitstern Energieeffizienz werden Aktivitäten und Erfolge der Stadt- und Landkreise im Bereich Energieeffizienz vergleichend dargestellt und prämiert. Darüber hinaus wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisen angeregt und unterstützt, um Impulse für weitere Aktivitäten zu setzen und eine Multiplikation der Erfolgsbeispiele zu erreichen. Zur Unterstützung des Aufwandes, der den Stadt- und Landkreisen durch die Teilnahme am Wettbewerb entsteht, werden je nach Anzahl der Teilnehmerkreise rund 90.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Das Land wird weiterhin Angebote zur Beratung und Information von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Verfügung stellen.

Die Kommunen sollen dabei unterstützt werden, bis spätestens zum Jahr 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Es sollen insbesondere auch die mit den regionalen Energieagenturen geschaffenen Strukturen berücksichtigt und gestärkt werden. Dabei sollen weiterhin Maßnahmen zur Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation der Zielgruppen Bürgerinnen, Bürger, KMU und Kommunen angestoßen werden. In Form einer verstärkten Förderung der regionalen Energieagenturen sollen die pro Stadt- und Landkreis verfügbaren Fördermittel auf bis zu 75.000 Euro pro Jahr erhöht und auch die Laufzeit des Programms auf bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die im Zusammenhang mit dem 1., 2. und dem 3. Klimaschutzpakt errichteten und bereits bestehenden Förderangebote sollen überwiegend weiterhin Bestand haben.

Im Rahmen des Fördertatbestands zur nachhaltigen, energieeffizienten Sanierung (Nummer 2.3 VwV Klimaschutz-Plus) soll künftig nur noch der Energieeffizienzstandard KfW 55 oder höher gefördert werden.

Um die Zusammenarbeit über kommunale Grenzen hinweg beim Klimaschutz zu erleichtern und entsprechende Zusammenschlüsse von Kommunen zu unterstützen, wird das Land das Förderprogramm daraufhin prüfen, in welchen Fördertatbeständen weitere Zusammenschlüsse gefördert werden können. Landkreisen und Zusammenschlüssen soll es beispielsweise auch möglich sein, einen Förderantrag für BICO2BW zu stellen.

Der Klimaschutzpakt wird durch zusätzliche Haushaltsmittel gestärkt. Das Volumen umfasste für die Jahre 2020 12 Mio. Euro und 2021 14,8 Mio. Euro (Summe 26,8 Mio. Euro). Es ist vorgesehen im Jahr 2023 und 2024 das Volumen auf jeweils 17,9 Mio. Euro, in Summe damit auf 35,8 Mio. Euro zu erhöhen.

Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich möglicher Haushaltsrestriktionen im Haushaltsvollzug.

Vom Umweltministerium werden ferner Maßnahmen und Förderprojekte im Bereich Klima mit der kommunalen Seite verantwortet, die über den Haushalt des Umweltministeriums abgewickelt werden, in diesem Budgetvolumen aber nicht enthalten sind. Beispiele sind das Förderprogramm auf Basis der VwV KLIMOPASS, der kommunale Wettbewerb „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ und die Förderung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung, mit der die nicht-verpflichteten Kommunen in Baden-Württemberg bei der Erstellung eines Wärmeplans unterstützt werden.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS

Für die Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS gelten künftig folgende Förderbedingungen:

- a. Abgabe der unterstützenden Erklärung inklusive des Ziels, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.
- b. Erfüllung der Pflichten nach dem KlimaG BW, insbesondere § 18 KlimaG BW.

Eine Ausnahme von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. gilt beim Förderprogramm Klimaschutz-Plus für die Förderung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen (z. B. BICO2BW), da die Bilanzierung auch für den Einstieg von Kommunen in den Klimaschutz möglich sein soll, sowie beim Förderprogramm KLIMOPASS für eine Förderung im Modul A, damit Kommunen weiterhin der strukturierte Einstieg in die Thematik Klimawandel und Klimaanpassung ermöglicht werden kann.

D. Unterstützende Erklärung der Kommunen

In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für alle sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – bekannt und angenommen wird.

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Am 1. Januar 2023 lagen dem Umweltministerium 490 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg vor. Eine Liste aller Unterstützer befindet sich auf der Website des Umweltministeriums ([Engagement für den Klimaschutz - Klimaschutzpakt](#)).

Unterstützungserklärungen, die bereits zuvor abgegeben wurden, sind weiterhin gültig. Das Land wird jedoch die unter C. 2. genannten Voraussetzungen bei der nächsten Überarbeitung in die Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS aufnehmen.

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen auf 750 zu erhöhen. Die Partner vereinbaren nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen wollen, sollen folgendermaßen vorgehen:

- Ausfüllen und Unterschreiben des Formulars der unterstützenden Erklärung (siehe Anhang).
- Einsenden der unterschriebenen Erklärung an das Umweltministerium.

E. Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der unter den Abschnitten A, B und D genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand nach einem Jahr sowie nach zwei Jahren gemeinsam anhand von Kennzahlen zu erörtern. Änderungen an den Förderprogrammen können in bewährter Weise in Abstimmung zwischen den Partnern auch zwischenzeitlich vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land u.a.

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die einen kommunalen Wärmeplan erarbeiten oder erarbeitet haben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie kom.EMS oder dem eea teilnehmen.

Aktuelle Entwicklungen des kommunalen Klimaschutzes sollen regelmäßig im Rahmen einer öffentlichen Tagung erörtert werden, die das Land ausrichtet.

F. Inkrafttreten

Das Land und die kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2024 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2024 Gespräche aufnehmen.

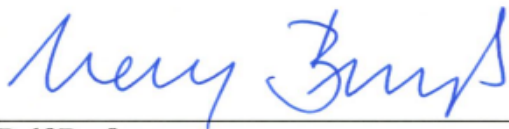
Stuttgart, den 3. April 2023

Für die Landesregierung



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Städtetag Baden-Württemberg



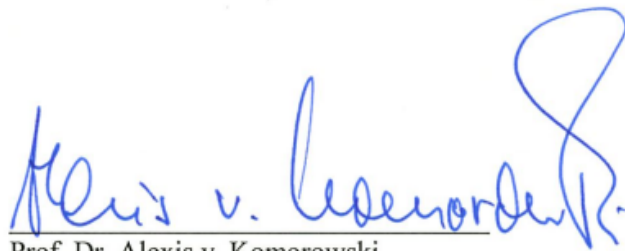
Ralf Broß
Oberbürgermeister a.D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg



Steffen Jäger
Präsident und Hauptgeschäftsführer

Für den Landkreistag Baden-Württemberg



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer